



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► an den Grossen Rat

ED/P048099

Basel, 5. Januar 2005

Regierungsratsbeschluss
vom 4. Januar 2005

Interpellation Nr. 98 Karin Haerberli-Leugger betreffend Pensionskasse für alle neuen Leistungsvereinbarungen und Subventionsverträge von Institutionen des ED Ressort Dienste

(eingereicht vor der Grossratssitzung vom 8. Dezember 2004)

Einleitende Bemerkungen

Die Interpellantin stellt Fragen zu einem Schreiben, welches der Vorsteher des Erziehungsdepartementes und die Leiterin des Ressorts Dienste allen Institutionen mit Leistungsvereinbarungen bzw. Subventionsverträgen im Bereich des Ressorts Dienste zugestellt haben. In diesem Schreiben wurden die Institutionen informiert, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt eine neue generelle Weisung zur Gestaltung von Subventionsverhältnissen getroffen hat ("Subventionsweisungen 2004"). Bezüglich Pensionskassen hat der Regierungsrat in diesen Subventionsweisungen festgehalten, dass die subventionierten Institutionen ihr Personal grundsätzlich ausserhalb der kantonalen Pensionskasse versichern. Weiter werden Arbeitgeberlasten im Umfang von höchstens 11% des AHV-Lohnes abzüglich BVG-Koordinationsabzug an die subventionsberechtigten Personalkosten angerechnet. Die Regelung, dass sich Institutionen grundsätzlich bei privaten Pensionskassen versichern, gilt bereits seit 1992, wobei für die Grenze für die Arbeitgeberbeiträge auf die Beiträge der Abteilung II der Pensionskasse des Basler Staatspersonals (PK-BS) verwiesen wurde. Dieser Ansatz war nicht leicht zu handhaben, denn für die Institutionen, resp. deren Pensionskasse war nicht einfach zu errechnen, ob die Limite eingehalten ist. Mit der neuen Formulierung wird deshalb ein von der PK-BS unabhängiger, aber gleichwertiger Richtwert mit einer klaren Rechnungsgrundlage festgehalten. Damit haben die privaten Kassen einen leicht zu ermittelnden Richtwert und müssen sich nicht im Detail mit den Regelungen der Basler Pensionskasse auseinandersetzen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen beantwortet der Regierungsrat im Folgenden gerne die konkreten Fragen der Interpellantin:

Frage 1: Die allgemeine Regelung in der Subventionsweisung gilt wie gesagt seit 1992; die neue Formulierung ist keine Sparmassnahme und beabsichtigt keine Schlechterstellung. An den bestehenden Anschlussverträgen ändert sich durch die neue Formulierung nichts.

Frage 2: Die Subventionsweisung gilt grundsätzlich verwaltungsintern als Arbeitsgrundlage für sämtliche Verträge mit subventionierten Institutionen. Von ihnen haben nur eine kleine Anzahl quasi aus "historischen Gründen" wie z.B. die Institutionen der Bürgergemeinde Anschlussverträge mit der PK-BS.

Frage 3: Da die neue Formulierung keine Verschlechterung darstellt, sollten sich bei Institutionen, die die bisherige Regelung eingehalten haben, keine Änderungen ergeben. Es ist immer möglich, dass einzelne Institutionen ihre Versicherungen überprüfen und allenfalls die Pensionskasse wechseln, wenn sie ein günstigeres oder ihren Anforderungen in anderer Art besser entsprechendes Angebot erhalten.

Es darf hier auch darauf hingewiesen werden, dass die seit über 10 Jahren geltende Praxis - anders als die Interpellantin ausführt - nicht als "mehr als nur mager" bezeichnet werden kann. Der Ansatz ist zwar nicht so hoch wie bei der bekanntlich teuren PK-BS, aber doch mehr als der Durchschnitt der versicherten Arbeitnehmer.

Frage 4: Die Interpellantin zitiert die Teuerungsregelung der Subventionsweisung von 1999. In der Subventionsweisung 2004 ist die Teuerungsfrage ebenfalls verbindlich für alle Subventionsempfänger neu geregelt worden. Neu sollen Automatismen möglichst vermieden werden; die eingetretene, resp. erwartete Teuerung wird jeweils bei den Neuverhandlungen neben anderen Faktoren bei der Bestimmung der Subventionssummen einbezogen. Weder diese Regelung noch die neuformulierte Pensionskasseregelung haben direkt Folgen für das Personal der subventionierten Institutionen.

Frage 5: Die neue Weisung gilt - wie ausgeführt - für alle Subventionsempfängerinnen und -empfänger. Diese generelle Weisung des Regierungsrates diskriminiert weder direkt noch indirekt weder Frauen noch Männer sondern behandelt grundsätzlich alle Subventionsempfängerinnen und -empfänger gleich.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Jörg Schild

Dr. Robert Heuss